

2446 056

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 196/68**URTEIL****Verkündet am**

10. April 1969

Broeske,

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Anton H [REDACTED] ,

2. Ewald H [REDACTED] ,

beide H [REDACTED] , Am P [REDACTED] ,

in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Richard H [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes werden das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Mai 1968 aufgehoben und das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 23. Mai 1967 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) ist der Vater, der Kläger zu 2) der Bruder des am [REDACTED] 1937 in S [REDACTED] Ostpreußen geborenen Richard H [REDACTED]. Dieser wurde 1942 als Zigeuner in den Osten deportiert. Er ist in Auschwitz verschollen und mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Die Kläger sind seine Erben. Sie haben wegen Ausbildungsschadens ihres Sohnes und Bruders 10.000 DM Kapitalentschädigung beantragt.

- 3 -

Die Verwaltungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil ein Ausbildungsschaden vor dem Abschluß der Schulausbildung nicht entstanden sein könne.

Das Landgericht hat der Klage, mit der die Kläger den Anspruch weiter verfolgten, stattgegeben. Es hat das beklagte Land zur Zahlung von 10.000 DM verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung des geltend gemachten Anspruchs für Ausbildungsschaden. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Erblasser wäre nach den damals geltenden Bestimmungen nach den Sommerferien 1943 schulpflichtig geworden. Durch die Verfolgung sei er von der vorberuflichen Ausbildung ausgeschlossen worden. Dieser Ausbildungsschaden gelte auf Grund der gesetzlichen Fiktion des § 115 Abs. 1 BEG als Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft. Dabei dürfe nicht geprüft werden, ob sich der Ausschluß auf sein späteres Fortkommen ausgewirkt hätte. Für die Entstehung des Ausbildungsschadens komme es nicht darauf an, daß der Verfolgte den Zeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

punkt des Endes der normalen Volksschulausbildung und damit die Möglichkeit des Eintritts ins Berufsleben erlebt habe. Es wäre eine mit dem Sinn des Entschädigungsrechts nicht zu vereinbarende Einschränkung, einem Verfolgten, der in seiner Ausbildung geschädigt und durch eine weitere, schärfere Verfolgungsmaßnahme vor dem Ende der vorberuflichen Ausbildung und dem Eintritt ins Berufsleben getötet worden sei, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung nicht zu gewähren.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Wie der Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 12. Dezember 1968 - IX ZR 146/68 - ausführlich dargelegt hat, kann eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung, außer in den Fällen nachgewiesener höherer Aufwendungen für die Ausbildung auf Grund der Verfolgung, nur dann beansprucht werden, wenn der in seiner Ausbildung mehr als nur geringfügig benachteiligte Verfolgte im Zeitpunkt seines Todes nicht mehr im volksschulpflichtigen Alter stand. Diese Voraussetzung liegt beim Erblasser nicht vor. Bei Zugrundelegung des Todeszeitpunktes vom 31. Dezember 1945 hat er nur ein Lebensalter von 8 Jahren erreicht. Erhöhte Aufwendungen für die Ausbildung auf Grund der Verfolgung sind nicht geltend gemacht worden.

Danach ist die Sache zur Endentscheidung reif und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG,
§ 91 ZPO.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Henkel